



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechß und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonnabend den 24. Juli 1852.

Stück 7.

Bekanntmachungen.

Ich mache den Bewohnern der Ortschaften Schladebach, Wischersdorf und Kößschau bekannt, daß ihnen durch Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern die Erleichterung geworden ist, für ihre Fuhrwerke bei dem Verkehre nach und von Merseburg an der Hebestelle zu Wallendorf das Chauffeegeld jedesmal statt für 2 Meilen für Eine Meile zu entrichten.

Denjenigen, welche diese Begünstigung beanspruchen, liegt jedoch die Verpflichtung ob, sich bei Berührung der Barriere Wallendorf durch Marken, welche ihren Namen und Wohnort nachweisen und mit dem Siegel der Ortsbehörde versehen sein müssen, gegen den betreffenden Chauffeegeld-Erheber zu legitimiren.

Merseburg, den 17. Juli 1852.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Nachbar und Einwohner Schöppe Gottlob Buba zum Ortsrichter in Creipau und der Nachbargutsbesitzer Erdmann Schmidt zum Ortsrichter in Hohenweiden, ersterer an Stelle des verstorbenen ic. Hesselbarth, letzterer an Stelle des abgegangenen ic. Lange gewählt und verpflichtet sind.

Merseburg, den 20. Juli 1852.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Diejenigen Grundstücksbesitzer der hiesigen Stadtkur, welche unsere Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. wegen Auszahlung der ihnen zuständigen Jagdpachtgelder auf den dreijährigen Zeitraum pro 1849 bis mit 1851 bis jetzt unberücksichtigt gelassen haben, werden nochmals aufgefordert: nunmehr innerhalb 8 Tagen die auf sie repartirten Beträge in unserer Stadthauptkasse zu erheben, da wir uns sonst veranlaßt finden, ihnen die Letzteren auf ihre Kosten zusenden zu lassen.

Merseburg, den 19. Juli 1852.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. In unserer Bekanntmachung vom 19. d. M. in Betreff des Aehrenlesens ist unter Nr. 2. das Aehrenlesen an den gewöhnlichen Arbeitstagen vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends verboten worden.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß das Aehrenlesen vorzugsweise in der Mittagszeit von 11 bis 1 Uhr betrieben wird, weil die Arbeiter während dieser Zeit Mittag machen, die Felder daher weniger beaufsichtigt sind und Diebereien leichter ausgeführt werden können. Es wird daher das Aehrenlesen an den gewöhnlichen Arbeitstagen auch während der Mittagszeit von 11 bis 1 Uhr gänzlich untersagt. Contraventionen werden nach §. 41. der Feldpolizei-Ordnung mit Geldstrafe von 5 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Merseburg, den 21. Juli 1852.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Meze Roggenmehl wird verkauft für 8 Sgr. 9 Pf. in der Altenburg Nr. 811. bei

J. C. Wächter.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Lügen in der Mittelgasse belegene und sub Nr. 64. des Hanshypothekenbuchs von Lügen eingetragen, der Marie Kofine geschiedenen Meiche geborne Kolbe gehörige brauberechtigte Haus sammt Zubehör, abgeschätzt auf

800 Thlr. 22 Sgr. 8½ Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare, soll

am 9. August 1852, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lügen, den 18. April 1852.

Königliche Kreisgerichts-Commission,
Ersten Bezirks.

Bekanntmachung.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Couvain, Berviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Pakete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preussischen Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar

A. nach Belgien und Frankreich:

Pakete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch,

B. nach Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten in Nordamerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel u. c. : nur Probenpakete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinären Packet- resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien andererseits bis zum Bestimmungs-orte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß.-Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

1 Pkt. von 10 Pfd. von Berlin nach Ostende 33½ Sgr.,

1 Pkt. von 12 Pfd. von Berlin nach Paris 54½ Sgr.,

1 Muster-Pkt. von 10 Pfd. von Berlin nach London 61 Sgr. Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutlichen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Spiegelabdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adressbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adressbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adressbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Declaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien u. c. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Postanstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Päckereien u. c. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen. Berlin, den 17. Juli 1852.

General-Postamt.

Schmückert.

Bekanntmachung.

Zu Folge einer Verständigung mit der Kaiserlich Russischen Postverwaltung ist vorläufig für dieses Jahr die Einrichtung getroffen worden, daß die mittelst der Postdampfschiffe von Stettin nach St. Petersburg zu befördernden Sendungen mit frischem Obst und lebenden Pflanzen gleich nach der Ankunft in Kronstadt der zollamtlichen Revision unterworfen und hiernächst entweder mit dem Passagier-Dampfbote, oder falls dieses die Sendungen nicht sämtlich zu fassen vermag, mit einem eigends zu diesem Zwecke zu benutzenden Fluß-Dampfbote nach St. Petersburg weiter expedirt werden.

Eine Erhöhung der Fracht für diese Sendungen tritt in Folge des obigen Arrangements für jetzt nicht ein.

Berlin, den 18. Juli 1852.

General-Postamt.

Schmückert.

Hausverkauf.

Das in der Kreuzgasse unter Nr. 516. belegene brauberechtigte Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und einem Gärtchen ist aus freier Hand zu verkaufen.

Merseburg.

Obstverpachtung.

Der Anhang in den Gärten des Rittergutes Dehltz a./S. soll auf

den 1. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Inspectorwohnung öffentlich meistbietend verpachtet werden. Pachtlustigen wird der Gärtner Meyer schon vorher jederzeit das Obst nachzuweisen.

Obstverpachtung.

Mittwoch, den 29. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, soll das Obst in dem sogenannten Herrngarten und in dem, an dem Wege nach dem Werder zu gelegenen sogenannten Großgarten, einzeln, meistbietend verpachtet werden.

Merseburg, den 22. Juli 1852.

Kops, Zimmermeister.

Zum Einmachen empfehle:

**acht indischen Zucker,
französischen Weinessig,
Estrachon-Essig**

Hrn. Klingebeil jun.

Pauline Holzmüller,

Preußergasse, nahe am Markt,

empfangt wieder neue Sendung Italiener und Brüsseler Strohhüte für Herren, sowie auch Feldhüte, und offerirt solche zu soliden Preisen.

Ein freundliches Logis mit Meubles, für einen Herrn, ist vom 1. September ab zu vermietthen.

A. J. Weisen am Markt.

Versicherung der Grundten in Scheunen und Schobern

sowie des Viehs, der acerwirthschaftlichen Geräthe und Gebäude gewährt die von uns vertretene **Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia** gegen feste, mäßige Prämie. Das Nähere wird, auf gefällige Anfrage, prompt mitgetheilt und das zur Ordnung der Versicherung Erforderliche sorgfältig von uns besorgt.

C. G. Kamprath in Lauchstädt.

Reinhold Steckner in Lützen.

C. S. A. Hertel in Schkeuditz.

Schulanzeige.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, von Michaelis d. J. ab, eine Anstalt zur Vorbereitung junger Leute für das Schulfach, sowie zur weiteren Fortbildung anderer Knaben oder jungen Leute in Schulkenntnissen, zu errichten.

Hierauf Reflectirende werden gebeten, das Nähere bei mir selbst zu erfragen.

Thalschütz (bei Dürrenberg), den 20. Juli 1852.

Der Schullehrer **A. Fritzsche.**



Funkenburg.

**Concert, Sonntag den 25. Juli. Anfang 3 Uhr
Abwechselnd mit Militairmusik.**

Braun.

Concert im Rischgarten.

Dienstag, den 27. Juli er. findet das 4. Gesellschafts-Concert im Rischgarten Statt, woran auch, wie bisher, Nichtmitglieder Theil nehmen können. Anfang 6 Uhr.

Merseburg, den 22. Juli 1852.

**Das Directorium der Gesellschaft vom
19. October 1852.**

Ein kleines Familienlogis, welches zu Michaelis bezogen werden kann, weist nach **L. Menzel, Entenplan Nr. 211.**, Herrn Uhrmacher Urbans Haus.

Am 16. d. M. ist das Dienstbuch des Unterzeichneten auf dem Wege von Großgöhrn nach Dehlitz a./S. verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine angemessene Belohnung bei dem Schornsteinfegermstr. **Dietrich in Lützen** wieder abzuliefern.

Am 7. Sonntag nach Trinitatis predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Cand. Knoblauch.

Stadtkirche: Vormittags Herr Pastor Schellbach; Nachmittags Herr Diaconus Hartung. Abends 7 Uhr Bibelstunde, derselbe.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenerburger Kirche: Herr Pastor Urtel.

Schwurgerichtshof zu Naumburg.

Das Verdict der Geschwornen lautete bei sämtlichen Angeklagten auf schuldig und wurde demnachst vom Königlichen Schwurgerichtshof ein Erkenntniß dahin publicirt, daß 1) der Angeklagte Leising wegen zweier schwerer Diebstähle und eines einfachen mit 4 Jahr 8 Tagen Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre; 2) der Angeklagte Bernsdorf wegen zweier schwerer Diebstähle im ersten Rückfalle mit 4 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht; 3) der Angeklagte Kasel wegen zweier schwerer Diebstähle mit 4 Jahr Zuchthaus und 4 Jahr Polizeiaufsicht; 4) der Angeklagte Carl Schulze wegen eines schweren Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht; 5) der Angeklagte Walther wegen eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht; 6) der Angeklagte Saal wegen Diebeshelderei mit 14 Tagen Gefängniß und 7) der Angeklagte Gottlob Schulze wegen Begünstigung eines Diebstahls mit 8 Tagen Gefängniß zu bestrafen.

2) Die geschiedene Johanne Marie Klingler geb. Graupner aus Crossen, 53 Jahre alt, welche wegen wissentlichen Meineids als Zeugin in Anklagestand versetzt ist, leistete am 17. Juni 1851 in einer Injurien-Prozesssache einen Eid dahin ab, daß sie noch nicht wegen Diebstahls bestraft worden sei, trotzdem sie vor der Eidesleistung eindringlich ermahnt worden war. Später erwies es sich aber, daß sie wirklich schon einmal, ehe sie den fraglichen Eid leistete, wegen Felddiebstahls mit 10 Tagen Gefängniß bestraft war. Nachdem die Geschwornen ihr Schuldig ausgesprochen hatten, erkannte das Gericht auf eine 1 jährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Pol. Auf. auf dieselbe Dauer, sowie öffentl. Bekanntmachung dieser Strafe.

Am 8. Juli.

Der Niermergeselle August Schneider und der Zimmergeselle Friedrich Schneider, beide aus Breitenbach, sind wegen thätlicher Widersegligkeit gegen Forstbeamte in Ausübung ihres Amtes mit Gewalt an der Person und vorsätzlicher schwerer Körperverletzungen in gemeinschaftlicher Verübung in Anklagestand versetzt.

Am 15. März d. J. gegen Abend traf der Hülsauffeher Kindling in dem Walde bei Ossig 2 Menschen, welche den Gipfel einer Fichte abgeschnitten hatten, wovon sich der eine, in dem er den August Schneider erkannte, entfernte, und der andere vom Baume herabstieg. Während dem der Kindling auf diesen zuging, kehrte der erstere wieder zurück und sahen sich beide Männer auffordernd an, zogen sodann aus der Tasche ein Messer und machten es auf. Nachdem der Kindling die beiden aufgefordert, sich zu entfernen und ihnen sagte, sich nicht unglücklich zu machen, auch den Hirschfänger zog, traten sie dem Kindling mit der Entgegnung „Du bist uns lange genug nachgegangen, Du hast uns genug gepeinigt“ näher. Der Kindling zog sich deshalb zurück, beide Männer hoben aber Knittel von der Erde auf und schlugen den Ersteren über den Kopf, in Folge dessen sich ein bedeutender Kampf zwischen den drei Personen entspann, der Kindling auch mehrmals niedergeworfen

aber durch die öftern Aeußerungen des Niermergesellen Schneider: „ach stich doch das Luder todt“ und „Bruder, laß ihn nicht fort, stich ihn todt“ von neuer Kraft beseelt, sich immer wieder emporraffte und endlich das freie Feld durch Flucht erreichen konnte, wobei er von seinen Angreifern noch ein Stück verfolgt wurde. Während des Kampfes brachte der Kindling seinen Gegnern einige Wunden mit dem Hirschfänger bei, doch wurde ihm dieser letztere bald entrissen und er auf eine sehr erhebliche Weise verletzt. Namentlich erhielt er 1) auf dem linken Scheitelbeine eine 2 Zoll lange, die Kopfhaut durchdringende, $\frac{3}{4}$ Zoll tiefe Wunde; 2) auf der linken Stirn eine 1 Zoll lange, die Haut durchdringende Wunde; 3) am linken Oberarme eine $2\frac{1}{2}$ Zoll lange, weit aufklaffende Wunde, durch welche nicht allein die entblößte Sehne der Länge nach durchschnitten, sondern auch der darunter liegende Schleimbeutel durchstochen war; 4) auf dem linken Vorderarme eine 1 Zoll lange Wunde; 5) auf der linken Schulter eine missfarbige Anschwellung; 6) in der hinteren Seite der linken Lendengegend einen blutenden Hautstich; 7) auf der innern Seite des linken Oberarmes eine missfarbige Geschwulst.

Endlich waren auch die langen rindledernen Stiefeln des Kindling von Schlägen des Hirschfängers durchschnitten. In Folge der erhaltenen Wunden befand sich der Kindling vom 15. März bis 16. April in ärztlicher Behandlung.

Die zur Haft gebrachten beiden Angeklagten, von denen sich der zweite als der Zimmergesell Schneider herausstellte, leugnen, zur fraglichen Zeit im Forste gewesen und gar mit dem Kindling zusammen gekommen zu sein, wollen vielmehr sich zu Hause befunden haben. Sie sind indessen von mehreren Zeugen an dem in Rede stehenden Tage im Forste gesehen worden und beweisen dies namentlich die Wunden, die am andern Tage nach dem qu. Vorfall an ihnen vorgefunden sind, von denen sie allerdings angeben, daß sie am Tage des Kampfes in ihrer Wohnung in Streit gerathen und mit Messern aufeinander losgegangen seien. Nach dem Gutachten des Arztes rühren jedoch die vorgefundenen Wunden nicht von scharfen, sondern einem stumpfen Instrumente her. In Betreff beider Angeklagten erfolgte das Schuldig der Geschwornen. Der Gerichtshof erkannte gegen den Zimmergesellen Schneider wegen der erhobenen Anklage und außerdem noch wegen versuchten Todtschlags auf eine 20 jährige, gegen den Niermergesellen Schneider auf eine 15 jährige Zuchthausstrafe.

Am 9. Juli.

Der Wollkämmer Johann Simon August Döswald aus Weissenfels, 24 Jahre alt, 9 Mal in Untersuchung gewesen und dabei nur ein Mal vorläufig freigesprochen, ist dringend verdächtig, einen am 2. Februar d. J. bei der Schenkwinthln Männel zu Weissenfels, sowie einen am 1. Febr. beim Deconom Böhme zu Selau stattgefundenen Diebstahl verübt zu haben.

Es ist festgestellt, 1) daß am 2. Februar ein Zuckernäpfchen, ein Illuminirklämpchen, eine Hippe nebst mehreren andern Gegenständen theils aus dem unverschlossenen Männelschen Regel-

haufe, theils aus dem verschlossenen Gartenhaufe und zwar aus letzterem durch Erbrechen der Thür; 2) am 1. Februar dem Deconom Böhme zu Selau aus seinem mit einem hölzernen Riegel verwahrten Schafstalle 4 Hammel entwendet sind.

Der Angeklagte ist deshalb wegen im wiederholten Rückfalle verübten schweren und einfachen Diebstahls in den Anklagestand versetzt und von den Geschwornen für schuldig befunden worden. Der Gerichtshof erkannte demnächst auf 10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.

Am 10. Juli

standen die letzten 2 Sachen an, welche beide von der Deffentlichkeit ausgeschlossen waren.

1) der Auszügler August Theile aus Obhausen-Petri, 54 Jahre alt, verheirathet und schon einmal wegen Diebstahls bestraft. Er ist der Unzucht mit einem 3½ Jahre alten Kinde angeklagt, das schuldig wird über ihn ausgesprochen und sodann zu 2 Jahre Zuchthausstrafe verurtheilt.

2) der Gärtner Gottlieb Donat aus Esmannsdorf, 54 Jahre alt, verheirathet, Vater von 5 Kindern und noch nicht in Untersuchung gewesen. Die Anklage ist gerichtet auf Unzucht an einer Person unter 14 Jahren. Das Verdict der Geschwornen lautet auf schuldig und das Erkenntniß des Gerichtshofes auf 4 Jahr Zuchthausstrafe.

Nachtrag.

In der am 10. Juli er. geschlossenen II. Schwurgerichts-Periode wurden 37 Sachen verhandelt, bei denen 58 Personen betheilt waren. Von diesen wurden

- 1) verurtheilt:
 - 38 wegen Diebstahls resp. Theilnahme daran,
 - 2 wegen Meineid,
 - 3 wegen unzüchtigen Handlungen,
 - 1 wegen Urkundenfälschung und
 - 2 wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte;
- 2) freigesprochen:
 - 8 wegen Diebstahls
 - 1 wegen Brandstiftung,
 - 1 wegen Unzucht,
 - 1 wegen Urkundenfälschung und
 - 1 wegen Erpressung und Drohungen.

Eine kürzlich in der „Gothaischen Zeitung“ enthaltene Correspondenz aus Erfurt theilt mit, daß die mit den betreffenden Staatsregierungen von Preußen und Sachsen seitens der Direction der Thüringischen Eisenbahn angeknüpften Verhandlungen über den Bau einer Zweigbahn von Weisensfels nach Leipzig als aufgegeben zu betrachten seien.

Bei einer neulichen Gerichtsverhandlung in Berlin antwortete eine Zeugin bei Gelegenheit der gewöhnlichen Zeugen-Fragen nach Namen, Stand u. auf die Frage: Und ihr Alter? — „Mein Alter? Ach Gott! der ist schon lange todt; zuletzt war er Arbeitsmann.“

Theater in Nauchstädt.

Sonntag den 25. Juli 1852:
zum ersten Male:

Das Forsthaus,

Original-Schauspiel in 2 Abtheilungen und 4 Akten von Ch. Birch-Weißer.

Carl Hornb.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobitzsch'schens Erben.

Nachstehende, von einer Mehrzahl hiesiger Einwohner unterzeichnete Petition an den Evangelischen Ober-Kirchenrath wird zur beliebigen Mitvollziehung acht Tage lang in dem Stadt-Secretariate ausliegen.

Merseburg, den 22. Juli 1852.

Der auf den Antrag des Hohen Evangelischen Ober-Kirchenraths ergangene, in dem Ministerialblatt veröffentlichte Allerhöchste Erlass vom 6. März 1852 sanctionirt die leitenden Grundsätze, betreffend die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Bezug auf Union und Confession.

Es wird hiernach in der Einrichtung der kirchlichen Behörden nur der den confessionellen Gegensatz betonenden Richtung eine bestimmte Vertretung gesichert, dieselbe der Union aber entzogen. Schutz und Pflege der Union wird hiernach denen übertragen, welche davon erklärte Gegner sind! Diese, das Recht der Union verletzende Einrichtung hat auch uns mit tiefem Schmerz erfüllt. Unser Gewissen drängt uns, an den Hohen Evangelischen Ober-Kirchenrath die gehorsamste Bitte zu richten:

Eine Ergänzung des Allerhöchsten Erlasses vom 6. März d. J. hochgeneigtest dahin zu vermitteln, daß der auf dem Consensus der Evangelischen Confessionen stehenden Union derselbe Rechtsschutz und dieselbe Vertretung im Kirchenregimente zu Theil werde, deren sich jetzt die den Dissensus betonenden confessionellen Typen zu erfreuen haben.

Merseburg, den 19. Juli 1852.

Der Zimmermann.

(Preßsch + am 20. Juli 1852.)

Am Saalstrom auf des Ufers Zinne,
Die weit hin in die Aue schaut,
Da wird ein stattlich Haus gebaut,
Zu Lust und Leid und treuer Minne.

Zum Himmel auf steigt das Gerüst,
Und Schwalben kreisen um die Mästen,
Die, pfeifend dort vom Sturm begrüßt,
Erseuzen unter ihren Lasten.

Es klopft und hämmert Tag für Tag,
Es wachsen höher stets die Wände,
Weit tönt des Zimmermannes Schlag,
Das Echo seiner starken Hände.

„Frisch auf, Ihr Burschen, säumet nicht,
So sprach der Mann zu den Genossen,
Wenn auch die liebe Sonne sicht,
Es stählt der Arm sich, Schweiß begossen.“

Und noch ein Schlag — da war es aus —
Hin sank sein Arm — die Kameraden,
Sie leiteten ihn still nach Haus,
Von wo ihn Gott zu sich geladen.

Zum Nichten ist nun aufgeschichtet;
Der Meister ruft — die Sonne brennt —
Er fehlt, und was er zugerichtet,
Fügt sich zu — seinem Monument.

„Schlaf wohl Gefell, du bist gewesen
Der Pflicht getreu bis in den Tod,
In jenem Hause sei's zu lesen,
Mir und den Meinen ein Gebot!“

v. B.

3.

König
I
Karl
Emilia
Hypot
zufolg
Bürea

folll a
d
an R

Preuß
mäßig
Belgie
dem V

den I
ohne I
a) a
b)

erhobe

vo

=

=

u. f.

I

Britisc

land e

folgeni

vo

=

u. f.

1 Sch

C

unfran

werden